

## REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

### ÜBERSICHT Nr. 2: EINFACHERE REGELN FÜR BIETER

#### Verringerung des Verwaltungsaufwands

Die Bieter müssen ihre Eignung und ihre finanzielle und technische Leistungsfähigkeit nicht mehr mit umfangreichen Unterlagen nachweisen, sondern können Sie mit **Eigenerklärungen** belegen. Das wird ihnen durch ein entsprechendes Muster erleichtert, das **einheitliche europäische Auftragsdokument**.

**Nur der erfolgreiche Bieter** muss **sämtliche Nachweise beibringen**. Er tut dies entweder selbst, oder der Auftraggeber entnimmt diese Informationen direkt aus nationalen Datenbanken, sofern der erfolgreiche Bieter diese im einheitlichen europäischen Auftragsdokument angegeben hat.

So wird der Aufwand verringert:

	Alte Regeln	Neue Regeln
<u>Anfangsphase</u> des Vergabeverfahrens	<u>Alle Bieter</u> erbringen umfassende Nachweise.  Aufwand: hoch 	<u>Alle Bieter</u> nutzen das einheitliche europäische Auftragsdokument (Muster für die Eigenerklärung).  Aufwand: niedrig 
<u>Endphase</u> des Vergabeverfahrens	---	<u>Erfolgreicher Bieter</u> erbringt umfassende Nachweise oder gibt Link zu nationalen Datenbanken an  Aufwand: niedrig 

#### Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen für KMU

- **Finanzsituation von Bietern**

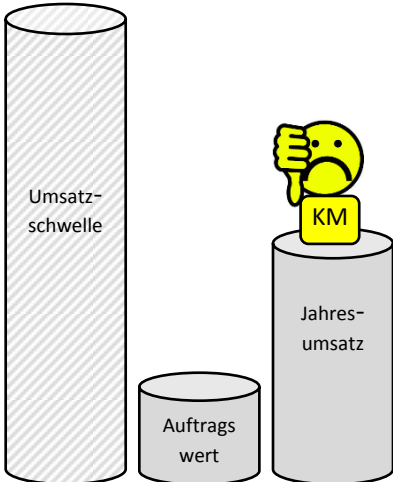
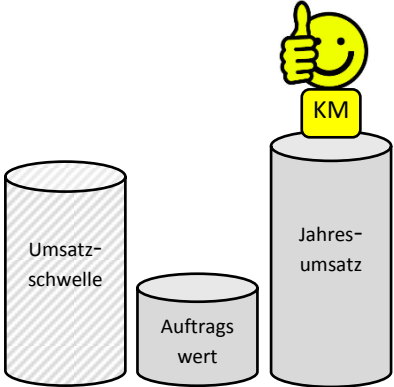
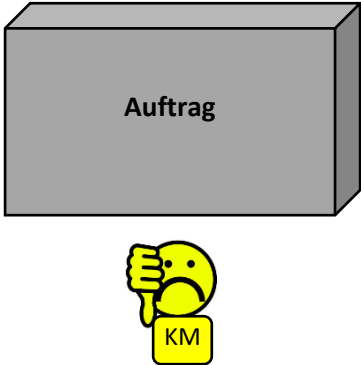
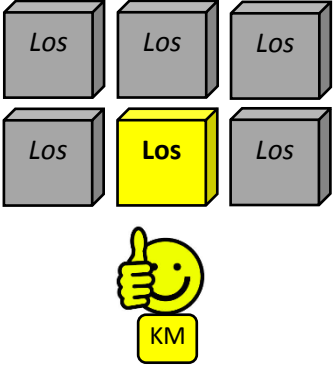
Die öffentlichen Auftraggeber sollten alle Bieter mit angemessenen Finanzverhältnissen zum Vergabeverfahren zulassen. Früher wurden kleinere Bieter oft ausgeschlossen, weil die Auftraggeber auch bei finanziell geringem Auftragsvolumen hohe Jahresumsätze als Teilnahmevoraussetzung forderten. Künftig soll der **geforderte Jahresumsatz** in der Regel **höchstens das Doppelte des Auftragswerts betragen**.

- **Losweise Auftragsvergabe**

Großaufträge können oftmals in mehreren Teilen vergeben werden, was auch kleineren Unternehmen die Beteiligung an den Ausschreibungen ermöglicht. Deshalb sollen die

öffentlichen Auftraggeber **größere Aufträge in mehrere Lose unterteilen**. Die Unterteilung ist zwar keine Pflicht, ihre Unterlassung ist aber zu begründen.

**So wird KMU der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert:**

	<b>Alte Regeln</b>	<b>Neue Regeln</b>
<b>Finanzsituation von Bietern</b>	<p>Keine strengen Grenzen für die Umsatzanforderungen</p> 	<p>Künftig darf der von den Bietern erwartete Mindestjahresumsatz höchstens das Doppelte des Auftragswerts betragen.</p>  <p>Abweichungen von dieser Regel sind zu begründen.</p>
<b>Losweise Auftragsvergabe</b>	<p>Freie Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber über die Unterteilung in einzelne Lose</p> 	<p>Losweise Vergabe wird die Regel</p>  <p>Abweichungen von dieser Regel sind zu begründen.</p>